



GEMEINDE BAD ZURZACH

Parkraumbewirtschaftung

Parkierungsreglement

Genehmigt durch Gemeindeversammlung am 12. Juni 2014

1 Vorbemerkungen

KGV

Grundlage für die Um-/Durchsetzung des Parkierungsreglements ist unter anderem der kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV).

2 Parkierungsreglement

Die Einwohnergemeinde Bad Zurzach,

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) vom 19. Dezember 1958, § 103 Abs. 3 und § 54a Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; SAR 713.100) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom (SAR 171.100) 19. Dezember 1978, beschliesst:

I. Parkraumkonzept

§ 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen privater Eigentümer in Bad Zurzach. Für das Parkieren auf nicht öffentlich zugänglichem privatem Grund gelten das aktuell gültige kantonale Baugesetz und die aktuell gültige Bauordnung der Gemeinde Bad Zurzach.

§ 2

Zielsetzung

Das Parkplatzangebot in der Gemeinde Bad Zurzach soll von der Bevölkerung, von Gewerbetreibenden und von Gästen bestimmungsgemäss genutzt werden können und mit möglichst geringem Parksuchverkehr erreicht werden.

§ 3

Parkraumzonen,
Parkplätze
öffentlicher Grund

1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen geregelt.

2 Das Gemeindegebiet von Bad Zurzach wird in folgende Zonen eingeteilt:

- . Zone 1: bedeutende Strassen im Flecken
- . Zone 2: übrige Gebiete im Flecken
- . Zone 3: Wohnquartiere
- . Zone 4: übriges Gemeindegebiet

Die räumliche Abgrenzung der Parkraumzonen ist im Anhang zum Reglement im Parkraumzonenplan festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann der Gemeinderat die Grenzen der Parkraumzonen entsprechend anpassen.

3 Der Gemeinderat legt die öffentlichen Parkplätze aufgrund der aktuellen Situation und der Bedürfnisse fest.

4 Der Gemeinderat kann aus Gründen der Optimierung der Parkplatzsituation für ausgewählte öffentliche Strassen und Plätze in allen Zonen ein allgemeines Parkverbot verfügen.

§ 4

Gebührenpflicht
und zeitliche
Beschränkung
Zone I

II. Regelungen für Zone 1

1 Das Parkieren in der Zone 1 richtet sich grundsätzlich nach der Signalisationsverordnung (SSV Art. 48 Abs. 2).

2 Das Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern ist verboten.

3 Die Gemeinde kann Langzeitparkkarten für bestimmte Benutzergruppen für das Langzeitparkieren in Zone 1 erteilen. Die berechtigten Benutzergruppen und die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

§ 5

Gebührenpflicht
Zone 2

III. Regelungen für Zone 2

1 Das Parkieren in Zone 2 ist zu jeder Zeit gebührenpflichtig. Die Parkdauer ist zeitlich nicht beschränkt. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang geregelt.

2 Das Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern und speziell bezeichneten Anlagen ist verboten.

3 Für einzelne Anlagen kann die Gemeinde die Gebührenpflicht für bestimmte Zeiträume aufheben. Diese Anlagen und die gebührenfreien Zeiträume sind im Anhang bezeichnet.

4 Die Gemeinde kann Langzeitparkkarten für bestimmte Benutzergruppen für das Langzeitparkieren in Zone 2 erteilen. Die berechtigten Benutzergruppen und die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

§ 6

Gebührenpflicht
Zone 3

IV. Regelungen für Zone 3

1 Das Parkieren in Zone 3 ist unter Vorbehalt von § 12 und Anhang IV gebührenfrei. Von Montag bis Samstag ist die maximale Parkdauer beschränkt. Die zeitliche Beschränkung ist im Anhang geregelt.

2 Der Nachweis über die Einhaltung der maximal zulässigen Parkdauer erfolgt über die Parkscheibe, welche im Fahrzeug hinterlegt werden muss.

3 Die Gemeinde kann Langzeitparkkarten für bestimmte Benutzergruppen für das Langzeitparkieren in Zone 3 auf dafür speziell gekennzeichneten Parkfeldern erteilen. Die berechtigten Benutzergruppen und die Gebühren sind im Anhang festgelegt. Das Parkieren ohne Langzeitparkkarte ist auf diesen Parkfeldern untersagt.

4 Für eindeutig bezeichnete Anlagen und Strassen auf öffentlichem Grund in Zone 3 kann die Gemeinde eine allgemeine Gebührenpflicht festlegen. Die maximale Parkdauer ist nicht beschränkt.

§ 7

Gebührenpflicht
Zone 4

V. Regelungen für Zone 4

1 Das Parkieren in Zone 4 ist gebührenfrei. Eine Beschränkung der zulässigen Parkdauer besteht grundsätzlich nicht.

2 Die Gemeinde kann das Parkieren in Zone 4 für einzelne Anlagen zeitlich beschränken. Die maximale Parkdauer ist im Anhang bezeichnet.

VI. Langzeitparkkarten für die Langzeitparkierung

§ 8

Grundsätze

1 Die Langzeitparkkarte berechtigt den Inhaber zur regelmässigen Parkierung in den eingetragenen Zonen gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Sie dient zusammen mit dem Kontrollschild und bei Gewerbetreibenden mit markierten Firmenautos als Kontrollmittel. Die Langzeitparkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während mindestens 5 Tages- oder Nachtstunden.

3 Die Langzeitparkkarte entbindet nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten oder Veranstaltungen, zu beachten.

4 Die Langzeitparkkarte gilt nur für die markierten Langzeitparkfelder auf öffentlichem Grund und während des auf der Karte angegebenen Zeitraums.

5 Die Langzeitparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz und berechtigt den Inhaber lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Strassenverkehrsgesetz-Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

6 Um die Parkplatzsituation aus einer übergeordneten Gesamtsicht zu optimieren und Missstände zu beheben, kann der Gemeinderat die Anzahl der Langzeitparkkarten je Parkraumzone beschränken.

§ 9

Gültigkeitsdauer

1 Über die Gültigkeitsdauer der Langzeitparkkarte entscheidet die Gemeinde aufgrund des Einzelfalls.

2 Langzeitparkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Langzeitparkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

3 Wird eine Langzeitparkkarte vom Inhaber nicht mehr benötigt oder erfüllt der Inhaber die Voraussetzungen zum Erhalt der Langzeitparkkarte nicht mehr, ist die Langzeitparkkarte zurückzugeben.

§ 10

Nachbezug und
Rückerstattung

1 Nicht bezahlte Gebühren sind für den gesamten Zeitraum nachzuzahlen, während dem ein Motorfahrzeugbesitzer regelmässig über längere Zeit öffentlichen und öffentlich zugänglichen privaten Grund zum Parkieren beanspruchte.

2 Wird die Langzeitparkkarte zurückgegeben, werden die vorausbezahlten Gebühren zurückerstattet. Berücksichtigt werden nur volle Monate. Die Pendlerkarte ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 11

Anpassungen Anhang

Der Gemeinderat kann den Anhang des Reglements bei geänderten Verhältnissen entsprechend anpassen.

§ 12

Regelungen für
öffentlich zugängliche
Parkierungsanlagen
von privaten
Eigentümern

1 Private Eigentümer von grösseren öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen müssen eine Gebührenpflicht festlegen und die maximale Parkdauer regeln. Die Gebühren dürfen nicht tiefer angesetzt werden als die allgemein gültigen Tarife für die entsprechende Zone. Sie sind berechtigt, die Gebühr für die Parkierung teilweise oder ganz zurückzuerstatten sowie Langzeitparkkarten auszustellen.

2 Einzelne Kundenparkplätze unmittelbar bei Geschäften, Gewerbe- und Restaurationsbetrieben sind mittels offiziellen Parkschildern auf Kosten des Eigentümers zu beschildern

§ 13

Zuständigkeit

Für den Vollzug ist die Gemeinde zusammen mit der Regionalpolizei zuständig.

§ 14

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 500.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des aktuell gültigen Gemeindegesetzes des Kantons Aargau.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten diese Regelungen oder Teile dieser Regelungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Sinn am nächsten kommt.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird frühestens auf den 01. Januar 2015 in Kraft gesetzt.



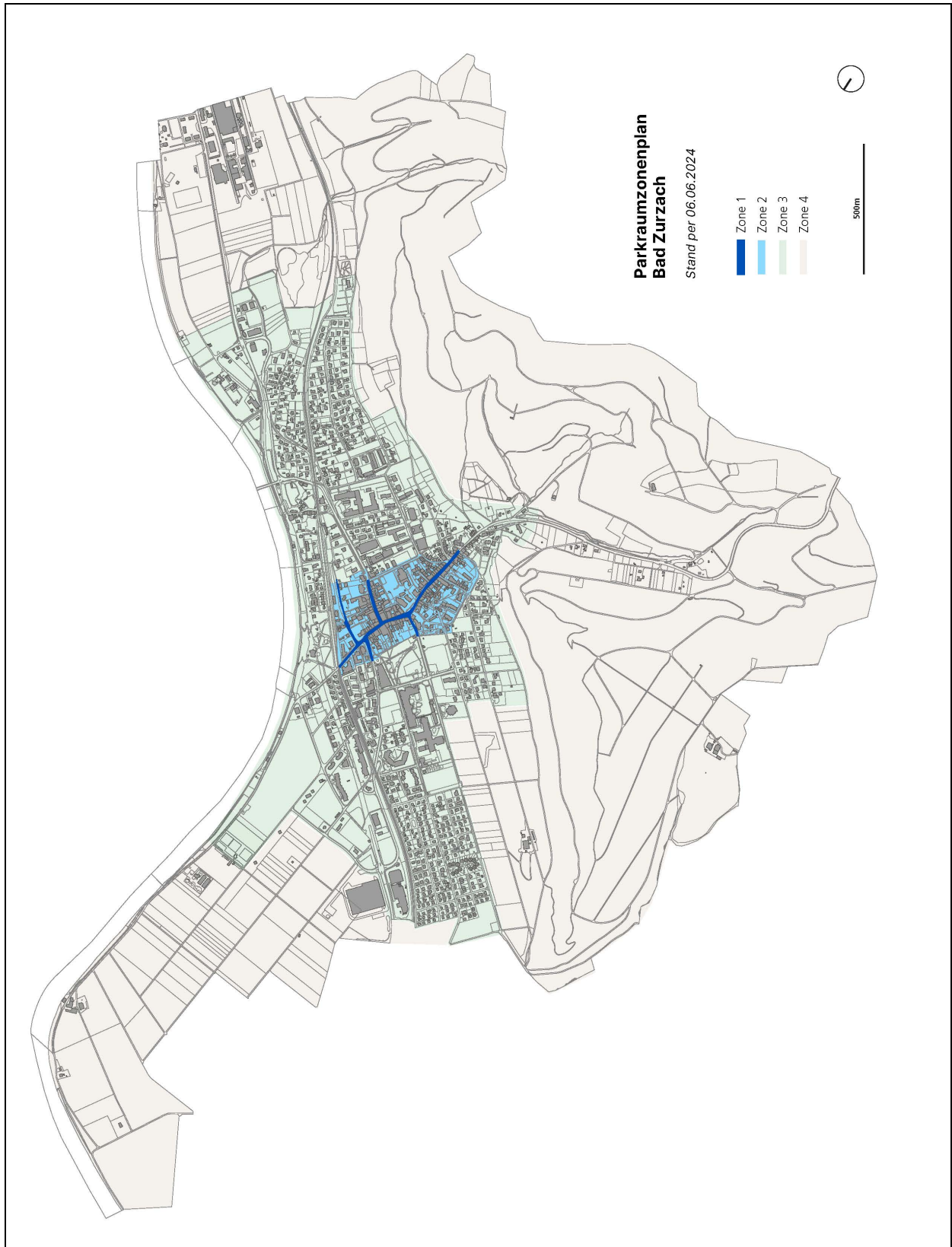
GEMEINDE BAD ZURZACH

Parkraumbewirtschaftung

Anhang zum Parkierungsreglement

A1 Anhang zum Reglement

I. Abgrenzung der Parkraumzonen (Parkraumzonenplan)



II. Detailregelungen für Zone 1 (§ 4 des Reglements)

Kurzzeitparkieren

- Auf markierten Parkplätzen der Zone 1 kann während folgenden Zeiten das Motorfahrzeug mit Parkscheibe gebührenfrei abgestellt werden:

Montag bis Samstag

08.00 – 11.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr für eine Stunde

Bei Ankunft zwischen 11.30 – 13.30 Uhr bis max. 14.30 Uhr

Bei Ankunft zwischen 18.00 – 08.00 Uhr bis max. 09.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: ohne Begrenzung

Die Parkscheibe muss dabei gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Langzeitparkieren für Anwohner

- Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter von Bad Zurzach der Zonen 1 und 2 erhalten für einen leichten Motorwagen gegen die Gebühr von CHF 480.- eine Jahresparkkarte für die Zone 1. Diese berechtigt von Montag bis Samstag zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr inkl. Gratisstunde sowie an Sonntagen und gesetzlichen/örtlichen Feiertagen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.
- Anwohnerinnen und Anwohner der Zone 1 können auch eine Jahresparkkarte für Langzeitparkierung auf ausgeschiedenen Parkfeldern der Zonen 2 und 3 erwerben.

Langzeitparkkarten für Gewerbetreibende und Handwerker

- Gewerbetreibende und Handwerker können bei der Gemeinde ein Gesuch für eine Langzeitparkkarte für das zeitlich unbeschränkte Parkieren von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr in der jeweiligen zu bestimmenden Zonen zu stellen. Voraussetzung ist der Nachweis über einen Arbeitseinsatz nur für diesen entsprechenden Zeitraum. Die Gemeinde entscheidet in jedem Fall individuell, ob eine Langzeitparkkarte für die entsprechende Zonen gerechtfertigt ist und ebenso über die Gültigkeitsdauer. Für die Langzeitparkkarte fallen Gebühren in der Höhe von CHF 6.- pro Tag oder CHF 30.- pro Woche (Montag bis Samstag) an. Die Langzeitparkkarte für Gewerbetreibende und Handwerker ist für markierte Firmenautos übertragbar.

III. Detailregelungen für Zone 2 (§ 5 des Reglements)

Gebühren: 1. Stunde gratis
ab 2. Stunde CHF 1.-/h

Maximale Parkdauer: Keine Parkzeitbeschränkung

- Ausnahmeregelungen

Die Parkplätze der reformierten und katholischen Kirche (Propstei, Senftasche und Arche) sind am Sonntag und an gesetzlichen und örtlichen Feiertagen bis 13.00 Uhr gebührenfrei.

- Langzeitparkkarten für das Langzeitparkieren auf öffentlichem Grund in Zone 2:

Gewerbetreibende und Handwerker können bei der Gemeinde ein Gesuch für eine Langzeitparkkarte für das zeitlich unbeschränkte Parkieren von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr in der jeweiligen zu bestimmenden Zonen zu stellen. Voraussetzung ist der Nachweis über einen Arbeitseinsatz bei Anstössern bzw. der Zone 1 angrenzenden Liegenschaften und nur für diesen entsprechenden Zeitraum. Die Gemeinde entscheidet in jedem Fall individuell, ob eine Langzeitparkkarte für die entsprechende Zonen gerechtfertigt ist und ebenso über die Gültigkeitsdauer. Für die Langzeitparkkarte fallen Gebühren in der Höhe von CHF 6.- pro Tag oder CHF 30.- pro Woche (Montag bis Samstag) an. Die Langzeitparkkarte für Gewerbetreibende und Handwerker ist für markierte Firmenautos übertragbar.

- Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter von Bad Zurzach der Zonen 1 und 2 erhalten für einen leichten Motorwagen gegen die Gebühr von CHF 480.- eine Jahresparkkarte für die Zone 1. Diese berechtigt von Montag bis Samstag zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr inkl. Gratisstunde sowie an Sonntagen und gesetzlichen/örtlichen Feiertagen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

Anwohner und Anwohnerinnen der Zone 2 können auch eine Jahresparkkarte für die Langzeitparkierung auf ausgeschiedenen Parkfeldern der Zone 3 erwerben.

Besucherinnen und Besucher, welche nicht in der Gemeinde Bad Zurzach wohnhaft sind, können bei der Gemeinde eine Besucherparkarte für das zeitliche unbeschränkte Parkieren in der Zone 2 stellen. Für die Langzeitparkarte fallen Gebühren in der Höhe von CHF 6.- pro Tag oder CHF 30.- pro Woche an. Die Langzeitparkkarte für Besucher ist nicht übertragbar und maximal für 2 Wochen gültig.

Bei Grossanlässen (ab mindestens 20 Fahrzeugen) besteht die Möglichkeit des Bezuges von Spezialparkkarten für jeweils CHF 6.00 für das zeitlich unbeschränkte Parkieren während der Veranstaltungsdauer in der Zone 2. Die Spezialparkkarten müssen mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung beantragt werden.

IV. Detailregelungen für Zone 3 (§ 6 des Reglements)

- Kurzzeitparkieren gebührenfrei mit Parkscheibe

In der Zone 3 kann während folgenden Zeiten das Motorfahrzeug mit Parkscheibe gebührenfrei abgestellt werden:

Montag bis Samstag:	08.00 – 18.00 Uhr für max. 4 Stunden
Sonn- und Feiertage:	ohne Begrenzung

- Gebührenpflichtige Anlagen auf öffentlichem Grund

Gebührenpflichtige Zeiten: Montag bis Samstag, 08.00 bis 18.00 Uhr

Gebühren: 1. Stunde gratis
ab 2. Stunde CHF 1.-/h

Maximalbetrag pro Tag: CHF 5.-

- Langzeitparkieren für Anwohner

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter von Bad Zurzach der Zonen 1, 2 und 3 erhalten für einen leichten Motorwagen gegen die Gebühr von CHF 600.- eine Jahresparkkarte für die Zone 3, welche zu jeder Zeit und zeitlich unbeschränkt zum Parkieren in den dafür ausgeschiedenen Parkfeldern berechtigt. Anwohner und Anwohnerinnen der Zone 3 können auch eine Jahresparkkarte für die Zone 2 erwerben.

- Langzeitparkieren für Pendler

Angestellte mit Arbeitsplatz innerhalb der Zonen 1 und 2, welche nicht in der Gemeinde Bad Zurzach wohnhaft sind, können einen Antrag auf eine Jahresparkkarte von CHF 720.00 leichten Motorwagen stellen. Diese berechtigt von Montag bis Samstag zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den dafür ausgeschiedenen Parkfeldern.

Auszubildende oder Praktikanten mit Arbeitsplatz innerhalb der Zonen 1 und 2, welche nicht in der Gemeinde Bad Zurzach wohnhaft sind, können nach Vorweisen eines Lehr- oder Praktikumsvertrages einen Antrag auf eine Jahresparkkarte von CHF 480.00 für einen leichten Motorwagen stellen. Dies berechtigt von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den dafür ausgeschiedenen Parkfeldern. Die vergünstigte Jahresparkkarte gilt nur während der Ausbildungsdauer und ist nicht übertragbar.

Besucherinnen und Besucher, welche nicht in der Gemeinde Bad Zurzach wohnhaft sind, können bei der Gemeinde eine Besucherparkarte für das zeitliche unbeschränkte Parkieren in der Zone 3 stellen. Für die Langzeitparkarte fallen Gebühren in der Höhe von CHF 6.- pro Tag oder CHF 30.- pro Woche an. Die Langzeitparkarte für Besucher ist nicht übertragbar und maximal für 2 Wochen gültig.

Gewerbetreibende und Handwerker können bei der Gemeinde ein Gesuch für eine Langzeitparkkarte für das zeitlich unbeschränkte Parkieren von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr in der jeweiligen zu bestimmenden Zonen zu stellen. Voraussetzung ist der Nachweis über einen Arbeitseinsatz bei Anstössern bzw. der Zone 1 angrenzenden Liegenschaften und nur für diesen entsprechenden Zeitraum. Die Gemeinde entscheidet in jedem Fall individuell, ob eine Langzeitparkkarte für die entsprechende Zonen gerechtfertigt ist und ebenso über die Gültigkeitsdauer. Für die Langzeitparkkarte fallen Gebühren in der Höhe von CHF 6.- pro Tag oder CHF 30.- pro Woche (Montag bis Samstag) an. Die Langzeitparkkarte für Gewerbetreibende und Handwerker ist für markierte Firmenautos übertragbar.

- Ausnahmeregelungen:

Die Parkplätze des Regibades sind während den Öffnungszeiten des Regibades inklusive an Sonn- und Feiertagen gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr entspricht der ordentlichen Regelung für die Zone 3.

V. Detailregelungen für Zone 4 (§ 7 des Reglements)

Max. Parkdauer:

- aktuell keine

Der vorliegende Anhang wurde überarbeitet und an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 mittels Informationstraktandum vorgestellt. Die entsprechenden Anpassungen treten per 1. Juli 2018 in Kraft.